

Widmung von Verkehrsflächen

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit geltenden Fassung werden hiermit

- a) die „Alte Weezer Straße“ (Gemarkung Kevelaer, Flur 21, Flurstücke 247, 2, 4, 5, 10, 253, Flur 7, Flurstücke 831, 1109, 1111, 1113, 1115, 1117, 1119, 1061),
- b) die Straße „An de Kerkhoff“ (Gemarkung Winnekendonk, Flur 4, Flurstücke 1112, 1113) die Blumenstraße (Gemarkung Winnekendonk, Flur 4, Flurstück 1117), die Kettelerstraße (Gemarkung Winnekendonk, Flur 4, Flurstücke 1121, 1138),

dem öffentlichen Verkehr gewidmet und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW als Gemeindestraßen eingestuft.

Die Straßen unter dem laufenden Buchst. a und b haben entsprechend § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW die Funktion von Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (verkehrsberuhigte Bereiche).

Die Widmung der Flurstücke 1117 und 1138 unter Buchst. b, wird entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan Winnekendonk Nr. 32 (Blumenstraße) auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NW öffentlich bekannt gemacht.

Flurkartenauszüge, aus denen die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, können ab sofort in Zimmer 13 der Stadtwerke Kevelaer, Kroatenstr. 125, 47623 Kevelaer, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr drei Abschriften beizufügen.

Kevelaer, den 2022-07-06
Wallfahrtsstadt Kevelaer
Der Bürgermeister

Stadtwerke Kevelaer
Der Betriebsleiter

gez.

gez.

Dr. Dominik Pichler

Hans-Josef Thönnissen